

650.100

Taxireglement

vom 23. Oktober 2018

Kurzbezeichnung:

Taxireglement

Zuständig:

Öffentliche Sicherheit

Stand: 23. Oktober 2018

Taxireglement

vom 23. Oktober 2018

Der Einwohnerrat der Stadt Baden,

gestützt auf § 20 lit. i des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesetz) vom 19. Dezember 1978¹ und § 21 lit. b der Gemeindeordnung der Stadt Baden vom 27. Juni 2006,

beschliesst:

I. Allgemeines

§ 1 Taxibewilligung

1 Wer in Baden ab öffentlichen Taxistandplätzen und auf Begehren hin auf dem direkten Rückweg zu diesen Taxidienstleistungen anbietet, bedarf für jedes eingesetzte Fahrzeug einer Taxibewilligung.

2 Als Taxifahrzeuge im Sinn dieses Reglements gelten Fahrzeuge mit eigenem Antrieb, die für den gewerbsmässigen Personentransport auf öffentlichen Strassen gegen Entgelt ohne Fahrplan oder Linienführung eingesetzt werden.

§ 2 Ortsfremde Taxibetriebe

1 Ortsfremde Taxibetriebe, die an ihrem Herkunftsort rechtmässig Taxidienstleistungen erbringen, haben das Recht, nach Massgabe der gesetzlichen Vorschriften

- a) Kundschaft auf Bestellung hin in der Stadt Baden aufzunehmen und an einen beliebigen Zielort zu transportieren,
- b) Kundschaft in der Stadt Baden abzusetzen und auf dem direkten Rückweg neue Kundschaft auf Begehren hin aufzunehmen und an einen Zielort ausserhalb der Stadt Baden zu transportieren.

2 Es ist ihnen untersagt, sich ohne Taxibewilligung der Stadt Baden auf einem öffentlichen Taxistandplatz aufzustellen.

§ 3 Voraussetzungen für das Erteilen der Taxibewilligung

1 Taxibewilligungen werden erteilt, wenn der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin

- a) den Wohn- oder Geschäftssitz in der Schweiz hat,

¹ SAR 171.100

- b) gestützt auf eine Prüfung der persönlichen und betrieblichen Verhältnisse dazu in der Lage ist, einwandfreie Taxidienstleistungen anzubieten.
- 2 Bei juristischen Personen wird geprüft, ob die geschäftsführende/zeichnungs-
berechtigte Person zur Führung eines Taxibetriebs geeignet ist.
- 3 Der Stadtrat kann die Einzelheiten in einer Verordnung regeln.

§ 4 Anbieten eines 24-Stunden-Services

Die Inhaber und Inhaberinnen von Taxibewilligungen sind verpflichtet, Taxidienste während 24 Stunden, insbesondere auch in den Randzeiten, während der Nacht und während der Tageszeiten mit geringer Nachfrage durch angemessene Präsenz auf den öffentlichen Taxistandplätzen anzubieten.

§ 5 Bewilligungserteilung

- 1 Taxibewilligungen werden vom Stadtrat erteilt.
- 2 Taxibewilligungen sind persönlich und nicht übertragbar. Ausnahmen bezüglich Übertragbarkeit kann der Stadtrat in einer Verordnung regeln.

§ 6 Erlöschen und Entzug der Taxibewilligung

- 1 Die Taxibewilligung erlischt bei Tod des Inhabers oder der Inhaberin, bei Auflösung der berechtigten juristischen Person oder wenn wichtige Voraussetzungen der Erteilung nicht mehr erfüllt sind.
- 2 Der Stadtrat kann Taxibewilligungen bei schwerwiegenden Verletzungen von Vorschriften dieses Reglements oder anderer einschlägiger Erlasse durch den Inhaber oder die Inhaberin einer Taxibewilligung nach vorgängiger schriftlicher Verwarnung entziehen.

§ 7 Beförderungspflicht

- 1 Die Inhaber oder Inhaberinnen einer Taxibewilligung der Stadt Baden bzw. deren Taxifahrer oder Taxifahrerinnen sind verpflichtet, Kunden und Kundinnen aufzunehmen. Die Kunden und Kundinnen sind auf dem für sie günstigsten Weg an das gewünschte Ziel zu bringen.
- 2 Keine Beförderungspflicht besteht für Personen, die in ihrer Urteilsfähigkeit erheblich eingeschränkt sind, namentlich Alkoholisierte sowie unter Betäubungsmittel- oder Medikamenteneinfluss Stehende. Fahrten zu widerrechtlichen Zwecken dürfen nicht ausgeführt werden.

§ 8 Taxitarife

- 1 Die Tarife für Taxifahrten sind grundsätzlich frei. Zur Berechnung des Fahrpreises muss die Taxiuhr verwendet werden, sofern mit dem Fahrgast keine andere Vereinbarung getroffen wird.

2 Die Tarife sind im Taxi gut sichtbar für die Fahrgäste anzubringen. Dem Fahrgast muss jederzeit und gut sichtbar der aktuell zu bezahlende Fahrpreis inklusive aller Steuern, Abgaben und Zusatzkosten angezeigt werden.

3 Der Stadtrat kann Maximaltarife für Fahrten, Gepäcktransporte und Wartezeiten in einer Verordnung festsetzen.

II. Taxibewilligung

§ 9 Umfang

Die Taxibewilligung berechtigt, ein Taxi unter Berücksichtigung der Vorschriften dieses Reglements einzusetzen und dabei die von der Stadt Baden zur Verfügung gestellten öffentlichen Taxistandplätze zu benützen.

§ 10 Öffentliche Ausschreibung und Vergabe

1 Taxibewilligungen werden für die Dauer von maximal fünf Jahren erteilt. Sie werden öffentlich ausgeschrieben. Dabei sind die Verfahrensgrundsätze gemäss Verwaltungsrechtspflegegesetz¹ zu beachten.

2 Das Taxigewerbe wird vor der Vergabe angehört.

3 Wird gegen eine Vergabe Beschwerde erhoben und kommt dieser aufschiebende Wirkung zu, verlängern sich die bisherigen Taxibewilligungen bis zur Rechtskraft des Beschwerdeentscheids. Die Vergabeperiode für die neu vergebenen Taxibewilligungen wird nicht verlängert.

§ 11 Festlegung Maximalzahl

1 Der Stadtrat kann die Maximalzahl der möglichen Taxibewilligungen jeweils für eine Vergabeperiode festlegen.

2 Das Taxigewerbe wird vor der Vergabe angehört.

3 Bei ausserordentlichen Änderungen im Umfeld des Taxiwesens kann der Stadtrat die Maximalzahl der Taxibewilligungen während der Fünfjahresperiode neu festsetzen.

¹ Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRPG) vom 4. Dezember 2007 (SAR 271.200)

III. Taxifahrer und Taxifahrerinnen

§ 12 Taxiausweis

1 Für das Führen eines Taxis mit Taxibewilligung der Stadt Baden ist der Taxiausweis der Stadt Baden erforderlich. Der Taxiausweis ist auf allen Fahrten mitzuführen und im Taxi für den Fahrgast gut sichtbar anzubringen.

2 Der Stadtrat regelt die Einzelheiten in einer Verordnung. Im Übrigen gelten für Taxifahrer und Taxifahrerinnen die übergeordneten kantonalen und bundesrechtlichen Vorschriften.

IV. Fahrzeuge

§ 13 Ausrüstung

1 Für den Einsatz als Taxi sind nur Fahrzeuge zugelassen, die vom Strassenverkehrsamt abgenommen worden sind. Im Übrigen gilt die Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge¹.

2 Der Stadtrat regelt die Einzelheiten in einer Verordnung.

V. Gebühren

§ 14 Taxibewilligung

1 Für die Erteilung der Taxibewilligung wird pro Gesuchsteller oder Gesuchstellerin eine einmalige Bewilligungsgebühr erhoben.

2 Für die Benützung der öffentlichen Taxistandplätze (gesteigerter Gemeingebrauch) wird pro Taxi mit Taxibewilligung eine jährliche Benützungsgebühr erhoben.

3 Der Stadtrat legt die Gebührenhöhe in einer Verordnung fest.

VI. Schluss-, Straf- und Übergangsbestimmungen

§ 15 Vorbehalt übergeordneten Rechts

Vorbehalten bleiben alle einschlägigen Bestimmungen des übergeordneten Rechts, insbesondere der Strassenverkehrs- und der Arbeitsgesetzgebung.

¹ Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge vom 19. Juni 1995 (SR 741.41)

§ 16 Vollzug, Rechtsschutz

1 Der Stadtrat wird mit dem Vollzug dieses Reglements beauftragt. Er kann ergänzende Vollzugsbestimmungen erlassen, insbesondere auch bezüglich Standplatzordnung und Wegfahrtenregelung auf den öffentlichen Taxistandplätzen.

2 Der Rechtsschutz richtet sich nach dem Gemeindegesetz und dem Verwaltungsrechtspflegegesetz.

§ 17 Strafbestimmungen

Widerhandlungen gegen Vorschriften dieses Reglements werden mit Bussen bestraft. Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz und der Ordnungsbussenverfahrensverordnung¹.

§ 18 Übergangsbestimmungen

1 Taxibewilligungen B sind bis sechs Monate ab Inkrafttreten des Reglements gültig und werden anschliessend nicht mehr verlängert.

2 Bestehende Taxitarife, Verordnungen sowie Ausführungs- und Vollzugsvorschriften des Stadtrats und der Stadtpolizei sowie bereits erteilte Taxiausweise behalten ihre Gültigkeit.

§ 19 Inkrafttreten

1 Dieses Reglement tritt am 1. Dezember 2018 in Kraft.

2 Das Taxireglement vom 25. Januar 2011 wird aufgehoben.

Baden, 23. Oktober 2018

Einwohnerrat Baden

Präsidentin:

BÄCHLI

Sekretär:

SANDMEIER

¹ Verordnung über das Ordnungsbussenverfahren (Ordnungsbussenverfahrensverordnung, OBVV) vom 14. November 2007 (SAR 991.512)